

# C5 Sterilised

**Reichsgesetzblatt**

Teil I

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933 | Nr. 86

529

Inhalt:	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933 .....	§ 529
	Ämterliche Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Unfruchtbarkeitsverhütung. Vom 20. Juli 1933 .....	§ 531
	Verordnung über die Errichtung einer sozialen Altenkammer. Vom 22. Juli 1933 .....	§ 531
	Verordnung über Zollabkommen und Zollabfertigung. Vom 24. Juli 1933 .....	§ 533
	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufstellung der im Kampf für die nationale Erziehung erforderlichen Dienstkräfte und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933 .....	§ 535

**Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.**  
Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbfehlern leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborener Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkularem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallflucht,
5. erblichem Weitstanz (Huntingtonische Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Missbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

**§ 2**

(1) Antragberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. In dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteskrankheit entminigt oder hat er das aktuelle Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beherrschter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

**§ 3**

Dem Antrag ist eine Beleidigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarmachende über das Wollen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

**§ 4**

Der Antrag kann juridisch genommen werden.

**§ 5**

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. die Infanten einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

**§ 6**

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

**§ 7**

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarmachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

**§ 8**

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugehören. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzendem, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitsärztrei besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

146

1910

1933

1951

The genocide committed against European Roma and Sinti during the National Socialist era

## Did you know

... that similar laws existed in many other countries, including Sweden, Finland, Norway, Denmark, Switzerland and the USA? In some countries, Roma women continued to be sterilised against their will until the 1970s.

## For you to do

Can you name countries where forced sterilisation is still carried out? Make a record of recent cases. Think about what it means to be prevented from having children.

## The photo

A full version of the text of the law is to be found in the Austrian National Library's historical legal text database (ALEX), which can be accessed at <http://alex.onb.ac.at>



<https://www.romasintigenocide.eu/en/c>

[www.romasintigenocide.eu](http://www.romasintigenocide.eu)